Reichsgesetzblatt

1940

Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1940

Mr. 138

Lag

Inhalt

Geite

30.7.40

Berordnung zur Bereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtschutordnung)

1065

Berordnung zur Bereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtichutordnung) *).

Bom 30. Juli 1940.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) und des § 61 des Reichserbhofgesetes vom 29. September 1933 (Reichsgesethl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt Pachtschutz

§ 1

Gegenstand des Pachtschutes

- (1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die Landpachtverträge, die Fischereipachtverträge und die Jagdpachtverträge.
- (2) Landpachtverträge sind Berträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet werden. Für die Anwendung dieser Berordnung stehen ihnen alle anderen Bereinbarungen gleich, durch die ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Rutzung oder der Genuß landwirtschaftlicher Erzeugnisse eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.
- (3) Zur Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung gehören auch der Erwerbsgartenbau, der Obstbau, der Weinbau und der Korbweidenbau.
- (4) Die Borschriften dieser Berordnung finden auch auf Landpachtverträge Unwendung, die sich gleichzeitig auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstrecken oder mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind.
- (5) Kischereipachtverträge find Verträge, durch die Fischereirechte verpachtet werden. Für die Unwendung dieser Verordnung stehen ihnen alle anderen Vereinbarungen gleich, durch die die volle Ausübung eines Fischereirechts oder die fischereirechtliche Nugung eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen
- (6) Jagdpachtverträge find Verträge, durch die die Ausübung des Jagdrechts nach den §§ 12 und 13 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) übertragen wird.

Unabdingbarkeit

(1) Die Vertragsteile können auf die ihnen nach dieser Berordnung zustehenden Rechte nicht verzichten. Bereinbarungen, nach denen einem Bertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er diese Rechte ausübt oder nicht ausübt, find unwirtsam.

(2) Die Bereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist unzulässig.

Berlängerung

von Land- und Fischereipachtverträgen

- (1) Das Pachtamt fann bei Land, und Fischereipachtverträgen auf Antrag
 - 1. eine Kündigung für unwirfsam erflären und, soweit erforderlich, die Dauer des Bertrags auf angemeffene Seit festseken,
 - 2. einen ohne Kündigung fristgemäß ablaufenden Vertrag auf angemessene Zeit verlängern,
 - 3. einen aus einem anderen Grunde abgelaufenen Vertrag wieder in Kraft setzen und seine Dauer auf angemessene Seit festsetzen,

wenn dies zur Sicherung der Bolksernährung oder zu einer gesunden Berteilung der Bodennutung erforderlich ift.

- (2) Das Pachtamt soll eine Anordnung nach Abs. 1 nicht treffen, wenn
 - 1. der Pächter zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstands nicht geeignet ist;
 - 2. der Pachtgegenstand von einer obersten Reichsbehorde oder einer von ihr bestimmten Stelle für Zwecke benötigt wird, für die die Enteig. nung zulässig ist, und dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird;
 - 3. der Berpächter den Pachtgegenstand auf die Dauer persönlich bewirtschaften oder durch ein Familienmitglied bewirtschaften lassen will; wird durch den Verlust des Pachtgegenstands dem Pächter die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen, so gilt dies nur, wenn die persönliche Bewirtschaftung des Pachtgegenstands für den Berpächter oder das Familienmitglied von entscheibender Bedeutung ift;

^{*)} Betrifft nicht die Reichsgaue der Dftmart und den Reichsgau Sudetenland.

- 4. die Berpachtung an den bisherigen Pachter einer gesunden Verteilung der Bodennutzung zuwiderläuft;
- 5. das mit dem Candpachtvertrag verbundene Arbeitsverhältnis (§ 1 Abs. 4) rechtswirtsam gelöst ist.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Pachtgegenstands vor, so kann das Pachtamt Anordnungen nach Abs. 1 für den übrigen Teil des Pachtgegenstands treffen; in diesem Falle soll es gleichzeitig den Pachtpreis neu sestieben.

§ 4 Spätere Kündigung

Hat das Pachtamt eine Anordnung nach § 3 getroffen, so fann der Verpächter zu einem früheren als dem für die Beendigung des Pachtverhältnisses jeht maßgebenden Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Pachtamts kündigen. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn die Fortsehung des Pachtverhältnisses volkswirtschaftlich nicht mehr gerechtsertigt wäre oder wenn Umstände hervorgetreten sind, unter denen die Fortsehung für den Verpächter eine unbillige Kärte bedeuten würde.

§ 5

Anderung

von Land- und Fischereipachtverträgen

Das Pachtamt kann auf Antrag den Inhalt von Land, und Fischereipachtverträgen ändern, soweit er volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, insbesondere einer Steigerung der Erzeugung entgegensteht.

\$ 6

Borzeitige Aufhebung von Landpachtverträgen

- (1) Das Pachtamt kann auf Antrag einen Landpachtvertrag vor der vereinbarten Zeit aufheben, wenn der Pächter zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet ist. Dasselbe gilt, wenn der Pächter einen mit dem Verpächter geschlossenen Arbeitsvertrag aufgelöst oder gebrochen oder durch sein vertragswidriges Verhalten den Verpächter zur Auflösung des Vertrags veranlaßt hat.
- (2) Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Pachtverhältnisses treffen; entgegenstehende Bereinbarungen sind unwirksam.

§ 7

Anderung von Jagdpachtverträgen

Das Pachtamt kann bei Jagdpachtverträgen auf Untrag volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Leistungen anderweitig festsetzen.

§ 8

Wirfung der Anordnungen

- (1) Der Inhalt der Anordnungen des Pachtaunts nach §§ 3, 5 bis 7 und der vor ihm geschlossenen Bergleiche gilt unter den Bertragsteilen als Bertragsinhalt.
- (2) Trifft das Pachtamt eine Unordnung auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 7 oder wird vor ihm ein Bergleich geschlossen, so ist die Genehmigung einer

anderen Behörde auf Grund anderer gesetzlicher Borschriften nicht mehr erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für die Bewilligung von Preiserhöhungen nach § 3 der Berordnung über das Berbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzlt. I S. 955), für die Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Brund der Berordnung über die Anneldung des Bermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzlt. I S. 415) und für die Genehmigung nach § 2 der Ersten Durchführungsvervrdnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Bergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzl. I S. 905).

II. Abschnitt

Ginrichtung der Pachtbehörden

§ 9

Pachtamt

- (1) Pachtamt ist das Umtsgericht.
- (2) Es entscheidet durch einen Amtsrichter als Borsitzenden und zwei Beisitzer aus dem Kreise sachkundiger Versonen.

§ 10

Gemeinschaftliche Pachtämter

- (1) In Jagdpachtsachen entscheidet das Amtsgericht am Six des Landgerichts als gemeinschaftliches Pachtamt für die Bezirke sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, befinden sich am Sixe des Landgerichts mehrere Amtsgerichte, so bestimmt der Reichsminister der Justiz eines von ihnen zum gemeinschaftlichen Pachtamt.
- (2) Der Reichsminister der Justiz kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu einem gemeinschaftlichen Pachtamt vereinigen. Wird eine solche Bestimmung getroffen, so gehen mit ihrem Infrafttreten die anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich besinden, auf das gemeinschaftliche Pachtamt über. Die für den Bezirk der einzelnen Pachtämter bestellten Beisiher werden Beisiher des gemeinschaftlichen Pachtamts.

§ 11

Beftellung der Beifiger

- (1) Die Beistiger bestellt der Oberlandesgerichtspräsident auf die Dauer von drei Jahren, und zwar für Land- und Fischereipachtsachen auf Borschlag des Landesbauernführers, für Jagdpachtsachen auf Borschlag des Gaujägermeisters.
- (2) Zu diesem Zwecke legen der Landesbauernführer und der Gaujägermeister dem Oberlandesgerichtspräsidenten spätestens drei Monate vor Ablauf der Umtszeit der Beisitzer entsprechende Vorschlagslisten vor, und zwar
 - 1. für Land, und Fischereipachtsachen für den Bezirf jedes Pachtamts eine Vorschlagsliste von vier Beisistern;
 - 2. für Jagdpachtsachen für den Bezirk jedes hierfür zuständigen Pachtamts eine Borschlagsliste von vier Beisitzern.
- (3) Es find nur Versonen vorzuschlagen, die Reichsangehörige sind, sich für das Umt eines Beisitzers eignen, im Bezirk des Pachtamts, für das sie bestellt

werden sollen, ihren Wohnsit haben und bei denen feiner der Hinderungsgründe der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesehes vorliegt. In Land- und Fischereipachtsachen können Landes- und Kreisbauern- sührer, in Jagdpachtsachen können Gau- und Kreis- jägermeister für ihren Bezirk nicht vorgeschlagen werden.

- (4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, so vestellt der Oberlandesgerichtspräsident die vorgeschlagenen Personen zu Beisitzern. Neicht die Jahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, so sind auf sein Verlangen die Vorschlagslisten zu ergänzen und von ihm weitere Beisitzer zu bestellen. Die Listen der bestellten Beisitzer teilt der Oberlandesgerichtspräsident dem Pachtamt und dem Landesdauernführer voer Gaujägermeister mit, der die Vorschlagslisten eingereicht hat.
- (5) Für das Recht, die Vestellung zum Veisitzer abzulehnen, sind die §§ 35 und 53 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß über das Gesuch der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet. Der Anhörung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

§ 12

Umt der Beifiber

- (1) Das Umt bes Beifigers ift ein Chrenamt.
- (2) Die Beifitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Hierbei kann er bestimmen, daß einzelne Beisitzer nur bei Behinderung anderer Beisitzer herangezogen werden. Würden hiernach an einer Sitzung des Pachtamts zwei Beisitzer teilnehmen, die beide Berpächter oder Pächter sind, so soll anstatt des in der Lifte nachstehenden Beisitzers der in der Lifte nächstfolgende Beisitzer oder einer der stellvertretenden Beisitzer (Sat 2) herangezogen werden; im übrigen ift der Borfitsende zur Anderung der Reihenfolge nur befugt, wenn Beifiger mahrend des Geschäftsjahres ausscheiden oder wenn neue Beisitzer eintreten. Für die Entbindung eines Beifigers von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.
- (3) Während der Sitzung üben die Beisitzer das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

§ 13

Bereidigung der Beisitger

Jeder Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstleistung auf die Dauer seines Amts vereidigt. Der Borsitzende des Pachtamts richtet an ihn die Worte:

"Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Der Beifitzer leiftet den Sid, indem er die rechte Sand erhebt und die Worte spricht:

"Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Ist der Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellsichaft, für die ein Gesek den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Sides gestattet, so

wird die Albgabe einer Erklärung unter der Beteurungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eideskeistung gleichgeachtet. Erklärt ein Beisitzer, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so ist der Eid unter Weglassung der religiösen Beteuerung abzunehmen.

§ 14

Umtsenthebung der Beifiger

Stellt sich nachträglich heraus, daß bei einem Beisitzer eine der Boraussebungen des § 11 Abs. 3 gesehlt hat, fällt eine dieser Boraussebungen nachträglich weg oder macht sich ein Beisitzer einer groben Berschung seiner Amtspflicht schuldig, so ist er durch den Oberlandesgerichtspräsidenten seines Amts zu entheben. Bor der Entscheidung sind der Beisitzer und der Landesbauernführer oder der Gaujägermeister, der den Beisitzer vorgeschlagen hat, zu bören.

§ 15

Beschwerbegericht

- (1) Das Oberlandesgericht entscheidet als Beschwerdegericht in der Besetzung mit zwei beamteten Richtern, von denen der dienstältere den Borsitzführt, und drei nichtbeamteten Beisitzern aus dem Kreise sachtundiger Personen. Ist die Beschwerde unzulässig, betrisst sie lediglich eine Kostenentscheidung (§ 34) oder richtet sie sich gegen eine Entscheidung des Borsitzenden des Pachtamts, so entscheidet der Borsitzende allein.
- (2) Für die Beisitzer gelten die für die nichtbeamteten Beisitzer der Pachtämter getroffenen Borschriften entsprechend mit der Maßgabe, daß sowohl für Landund Fischereipachtsachen als auch für Jagdpachtsachen für den Bezirf jedes Oberlandesgerichts eine Borschlagsliste von je sechs Beisitzern vorzulegen ist und daß bei der Einreichung der Borschlagslisten für Landund und Fischereipachtsachen an die Stelle des Landesbauernführers der Reichsbauernführer tritt. Die Beisitzer eines Pachtamts können nicht Beisitzer des übergeordneten Oberlandesgerichts sein.

§ 16

Entichädigung der Beifiger

Auf die Entschädigung der nichtbeamteten Beisitzer sind die Borschriften über die Entschädigung der nichtbeamteten Beisitzer im Berfahren vor den Arbeitägerichtsbehörden entsprechend anzuwenden. Die Beisitzer bei den Pachtämtern erhalten die Entschädigungssätze der Arbeitsrichter, die Beisitzer bei den Oberlandesgerichten die der Landesarbeitsrichter.

III. Abschnitt

Berfahren

§ 17

Grundsak

- (1) Das Verfahren in Pachtschutzsachen ift eine Ungelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (2) Es gelten dafür die besonderen Borschriften der §§ 18 bis 36 dieser Berordnung.

§ 18

Sachliche Buftandigfeit

Für Pachtschutssachen sind die Pachtämter ausschließlich zuständig.

§ 19

Drtliche Buftandigfeit

- (1) Örtlich zuständig ist das Pachtamt, in dessen Bezirk die Pachtgrundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder das verpachtete Recht im wesentlichen ausgeübt wird.
- (2) Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Pachtämtern örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Pachtamt durch das gemeinschaftliche Oberlandesgericht, und wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch dassenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirf das zuerst mit der Sache besakte Pachtamt gehört. Ist das zuerst mit der Sache dessete Pachtamt gehört. Ist das zuständige Pachtamt in einem einzelnen Fall an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung durch das übergeordnete Oberlandesgericht.

§ 20

Antrag

- (1) Das Verfahren in Pachtschutzsachen wird nur auf Untrag eingeleitet.
- (2) Antragsberechtigt sind die Bertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt; im Falle des § 6 Abs. 1 Sat 1 ist nur der Landesbauernführer anstragsberechtigt.

. § 21

Untragsfriften

- (1) Der Antrag auf Berlängerung des Pachtverhältnisses (§ 3) ist nur zulässig, wenn er
 - 1. im Falle der Kündigung eines Vertrags (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) spätestens zwei Wonate nach Sugang der Kündigung;
 - 2. im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufs (§ 3 Abf. 1 Nr. 2) bei Verpachtung eines Hofes spätestens zwei Jahre, im übrigen spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrags;
 - 3. im Falle des Bertragsablaufs aus anderen Gründen (§ 3 Abf. 1 Rr. 3) spätestens zwei Monate nach Eintritt dieses Grundes

beim Pachtamt eingeht.

- (2) Der Antrag auf Anderung des Vertrags (§§ 5 und 7) ist nur zulässig, wenn er spätestens zwei Wonate nach Ablauf des Vertragsjahres, für das die Anderung verlangt wird, beim Pachtamt eingeht.
- (3) War der Antragsieller ohne sein oder seines Vertreters Berschulden verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so kann das Pachtamt den Antrag nachträglich zulassen, wenn er binnen zwei Wochen nach Veseitigung des Hindernisses gestellt wird; das Pachtamt kann den Antrag ferner nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der verfäumten Frist, im Falle des Abs. 1 Nr. 2 nach Ablauf des Verfäumten Frist, im Falle des Abs. 2 nach

des Antrags ausgeschlossen. Die nachträgliche Sulassung des Antrags kann nur mit der Hauptsache angesochten werden.

§ 22

Ausschließung und Ablehnung von Beisitzen

- (1) Auf die Ausschließung und Ablehnung der Beisster sind die Borschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Uber die Ausschließung und Ablehnung entscheidet der Borssiehnde endgültig.
- (2) Gesetzliche Vertreter eines am Verfahren Beteiligten ober Personen, die zu ihm in einem Dienstverhältnis stehen, sind von der Ausübung des Amts als Beisitzer ausgeschlossen.

§ 23

Borbereitung der Entscheidung

- (1) Die außerhalb einer Sigung erforderlichen Beschlüsse und Berfügungen erläßt der Vorsigende.
- (2) Er hat die Angelegenheit so vorzubereiten, daß die Endentscheidung möglichst auf Grund einer Sigung getroffen werden kann. Er kann zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere Termine sestschen, Ladungen von Zeugen und Sachverskändigen veranlassen, amtliche Außerungen herbeisühren, schriftliche Unterlagen heranziehen, den am Berfahren Beteiligten aufgeben, ihr Borbringen zu ergänzen, und das versönliche Erscheinen der Bertragsteile anordnen. Solche Maßnahmen können nur mit der Hauptsache angesochten werden.

§ 24

Mündliche Berhandlung

- (1) Ordnet der Borsitzende die mündliche Erörterung des Sachverhalts mit den Beteiligten an, so ist zu dem Termin der Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister, auch dann zu laden, wenn er an dem Bersahren nicht beteiligt ist. Dies gilt nicht in Bersahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Sat 1.
- (2) Uber die Verhandlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

§ 25

Unhörung der Beteiligten

Wird nicht nach § 24 verfahren, so hat das Pachtamt vor der Entscheidung den am Berfahren Beteiligten und, außer in Berfahren nach § 6 Abs. 1 Sat 1, dem Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, Gelegenheit zur Außerung zu geben.

§ 26

Entscheidung

Das Pachtamt entscheibet durch begründeten Beschluß, der die Bezeichnung des Pachtamts, der Sache und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Pachtamts sowie den Tag der Entscheidung enthält. Der mit Gründen versehene Beschluß ist von dem Borsitzenden zu unterschreiben. Erzeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Berhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend

find, durch den Vorsitzenden zu verfünden. Die Verstündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel; der Vorsitzende fann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder ihren wesentlichen Inhalt mitteilen.

§ 27

Einstweilige Anordnung

- (1) Das Pachtamt kann auf Antrag, solange eine Pachtschutzache bei ihm anhängig ist, das Pachtverhältnis und die Bewirtschaftung des Betriebes oder Grundstücks für die Zeit dis zur Nechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache vorläusig regeln.
- (2) Eine Anordnung nach Abf. I fann nur mit der Hamptsache angefochten werden.

§ 28

Borentscheidung

- (1) Der Anordnung des Pachtamts nach § 27 fann eine Borentscheidung durch den Borsitzenden vorangehen. Sie wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Befanntmachung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Befanntmachung hinzuweisen.
- (2) Einspruchsberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Sat 1 der Landesbauernstührer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt.
- (3) Der Einspruch ist beim Dachtamt schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Er ist zu begründen. Er fann auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden.
- (4) Das Pachtamt gewährt einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein oder seines Bertreters Berschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, die Wiedereinsehung in den vorigen Stand, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsehung begründen, glaubhaft macht. Die Entscheidung des Pachtamts ist endgültig.

§ 29

Sofortige Beschwerde

- (1) Gegen Beschlüsse des Pachtamts, durch die eine der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Anordnungen getroffen oder durch die ein entsprechender Antrag oder die nachträgliche Zulassung eines Antrags (§ 21 Abs. 3) abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde gegeben.
- (2) Beschwerdeberechtigt find die Bertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Berfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Sat 1 der Landesbauernstührer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt.
- (3) Die sofortige Beschwerde ist für die Bertragsteile nur zulässig, wenn das Pachtamt sie in seinem Beschluß ausdrücklich zugelassen hat oder wenn bei entgeltlichen Berträgen das vereinbarte, bei unentgeltsichen Berträgen das ortsübliche Jahresentgelt den Wert von zweihundert Reichsmark übersteigt. Das Pachtamt soll die sofortige Beschwerde zulassen, wenn die Sache grundsähliche Bedeutung hat oder

wenn es, bei der Auslegung einer Rechtsfrage von einer ihm befannten Entscheidung eines Oberlandesgerichts, eines Erbhofgerichts, des Reichsgerichts oder des Reichserbhofgerichts zu derselben Frage abweicht.

§ 30

Beschwerdeverfahren

- (1) Auf das Beschwerdeversahren sind die Borschriften der §§ 22 bis 28 entsprechend anzuwenden. Beschlüsse des Beschwerdegerichts sind von den besamteten Richtern zu unterzeichnen; ist einer von ihnen verhindert, seine Unterschrift beizusügen, so wird dies unter Angabe des Berhinderungsgrundes von dem anderen beamteten Richter unter dem Beschluß vermerft.
 - (2) Weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 31

Birtfamwerden und Befanntmachung,

- (1) Die im § 29 Abf. 1 bezeichneten Beschlüsse des Pachtamts werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie sind den Beteiligten und dem Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreissägermeister, von Amts wegen zuzustellen. Die Bertragsteile sind dabei über die Zulässigseit der sofortigen Beschwerde zu beslehren. Mit der Zustellung beginnt die Beschwerdestrift.
- (2) Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über sofortige Beschwerden gegen die im Abs. 1 erwähnten Beschlüsse des Pachtamts sind den Beteiligten zuzustellen und dem Kreiss und dem Landesbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, in Absschrift mitzuteilen.

§ 32

Entscheidung über die Roften

- (1) In den Entscheidungen in der Kauptsache können zugleich am Berfahren Beteiligten die Kosten des Berfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Durchführung des Berfahrens notwendigen außersgerichtlichen Kosten anderer Beteiligter ganz oder teilweise auserlegt werden; dies soll geschehen, soweit der Beteiligte die Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Berschulden versanlaßt hat. Dem Landes und dem Kreisbauernssührer sowie dem Gaus und dem Kreisjägermeister können die Kosten nicht auferlegt werden.
- (2) Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde des Kreis- oder Landesbauernsführers oder des Kreis- oder Gaujägermeisters beruht, ist nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen sind.

§ 33

Festjegung ber Roften

- (1) Die Rosten, über die nach § 32 entschieden ist, werden auf Antrag von dem Urtundsbeamten der Geschäftsstelle des Pachtamts festgesetzt.
- (2) Jur Berücksichtigung eines Ansates genügt es, daß er glaubhaft gemacht wird.

(3) Über Erinnerungen gegen den Testsetungsbeschluß entscheidet der Borsikende des Pachtamts. Die Erinnerung ist binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen einzulegen. Die §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß über den Wiedereinsetzungsantrag der Vorsikende des Pachtamts endgültig entscheidet.

§ 34

Beschwerde gegen Kostenentscheidungen

Die Entscheidungen des Dachtamts über die Rosten nach § 32 können selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt. Das gleiche gilt für die Entscheidungen des Borsisenden des Pachtamts über Erinnerungen nach § 33 Abs. 3.

§ 35

Anderung des Geschäftswerts

- (1) Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstands festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend zu ändern; die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.
- (2) Wird die Entscheidung über die Rosten abgeändert, so ist auf Antrag auszusprechen, daß die auf Grund der abgeänderten Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu erstatten sind.

§ 36

2mangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet nach den Vorschriften der Zivilprozehordnung statt

- 1. aus Vergleichen, die vor den Pachtbehörden geschlossen worden sind, soweit sie ihrem Inhalt nach zur Vollstreckung geeignet sind;
- 2. aus Roftenfestletzungsbeschlüssen und Entscheidungen nach § 35 Abs. 2.

IV. Abschnitt

Zuständigkeit der Landes- und Areisbauernführer und der Gau- und Areisjägermeister

§ 37

- (1) Örtlich zuständig im Rahmen dieser Verordnung ist der Landes, oder Kreisbauernführer oder der Gauder Kreisjägermeister, in dessen Bezirk die Pachtgrundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder das verpachtete Recht im wesentlichen ausgeübt wird.
- (2) Ift zweifelhaft, welcher von mehreren zu der jelben Landesbauernschaft gehörenden Kreisbauernstührern zuständig ist, so bestimmt der Landesbauernstührer den zuständigen Kreisbauernführer; im übrigen bestimmt der Reichsbauernführer in Zweifelsfällen den zuständigen Landes und Kreisbauernführer. Ist zweiselhaft, welcher von mehreren zu demselben Jagdsgau gehörigen Kreisjägermeistern zuständig ist, so

bestimmt der Gaujägermeister den zuständigen Kreisjägermeister, im übrigen bestimmt der Reichsjägermeister in Zweiselsfällen den zuständigen Gau- oder Kreisjägermeister.

V. Abiconitt

Sondervorschriften für Erbhöje und staatseigenen Grundbesitz

§ 38

Erbhöfe

- (1) Bei Landpachtverträgen über Erbhöfe oder Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, tritt an die Stelle des Pachtamts das Anexbengericht, an die Stelle des Oberlandesgerichts das Erbhofgericht. Das gleiche gilt bei Fischereipachtverträgen über Gewässer oder Kischereirechte, die zu einem Erbhof gehören.
- (2) Hinsichtlich der örtlichen Juständigkeit der Anerbenbehörden sowie der Landes- und Kreisbauernsührer sind die §§ 42, 43 und 54 des Reichserbhofgesetzes entsprechend anzuwenden. Für das Verfahren vor den Anerbenbehörden sind die Vorschriften der Erbhosversahrensordnung (EHP) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzl. I S. 1082) mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine einstweisige Anordnung nur nach §§ 27, 28 und eine sofortige Veschwerde gegen die im § 29 Abs. 1 bezeichneten Veschlüsse nur nach § 29 dieser Vervolnung zulässig ist und weitere Veschwerde nicht stattsindet.

§ 39

Staatseigener Grundbesig

- (1) Bei Grundbesitz, der im Sigentum des Neichs oder eines Landes steht, kann der Pächter einen Antrag nach den §§ 3 und 5 nur stellen, wenn der Kreisbauernführer zugestimmt hat.
- (2) Bei staatseigenen Jagdbezirken kann der Jagdpächter einen Untrag nach § 7 nur stellen, wenn der Kreisjägermeister zugestimmt hat. Der Kreisjägermeister ist bei solchen Jagdbezirken zur selbständigen Untragstellung nicht befugt.

VI. Abschnitt

Roften

§ 40

Unwendbarfeit der Kostenordnung

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Pachtbehörden gelten die Vorschriften der Koftenordnung vom 25. November 1935 (Neichsgesetzbl. I S. 1371), soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 41

Gebührenfäße

- (1) Im Verfahren vor dem Pachtamt und vor dem Beschwerdegericht wird erhoben:
 - a) das Doppelte der vollen Gebühr für das Berfahren im allgemeinen;
 - b) das Doppelte der vollen Gebühr für den Erlaß einer das Berfahren des Rechtszuges beenden-

- den Entscheidung, durch die nicht lediglich ein Antrag oder eine Beschwerde als unzuläffig zurückgewiesen wird;
- c) die Hälfte der vollen Gebühr für die Entscheisdung über einen Antrag auf Erlaß einer einsteweiligen Anvordnung und, sosern gegen die Borsentscheidung des Borsihenden ohne Erfolg Einspruch eingelegt wird (§ 28 Abs. 1), insgesamt die volle Gebühr.
- (2) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurücksgenommen, bevor der Gegner zur Außerung aufgesordert oder Termin zur mündlichen Berhandlung bestimmt ist, oder wird ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, so wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

$\S 42$

Geschäftswert

- (1) Der Geschäftswert bestimmt sich
- a) im Verfahren nach den §§ 3, 4 und 6 nach dem Wert der Leistungen des Pächters während zwei Jahren, falls nicht nach den Anträgen ein fürzerer Seitraum zugrunde zu legen ist;
- b) im Verfahren nach § 5 soweit es sich nicht um eine Neufestsehung der Leistungen des Pächters handelt und beim Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 27) nach freiem Ermessen mit der Maßgabe, daß der Höchstwert 5000 Reichsmart beträgt;
- c) im Verfahren zur Neufestsehung der Leistungen des Pächters (§§ 5 und 7) nach dem Wertunterschied zwischen den bisherigen und den neu beantragten Leistungen des Pächters, berechnet auf die Zeit, für die die Neufestsehung beantragt wird, höchstens auf drei Jahre.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 3 ist der Festsehung des Geschäftswerts ein entsprechender Teil der Leistungen des Pächters zugrunde zu legen. Die Neusestsehung des Pachtpreises bleibt in diesem Fall außer Betracht.
- (3) Ift ein Antrag auf Anderung der Bestimmungen des Pachtvertrags (§ 5) mit einem Antrag anderer Art verbunden, so wird die Gebühr nach dem zussammengerechneten Geschäftswert erhoben.

§ 43-

Beffegung des Geschäftswerts

Den Geschäftswert setzt der Vorsitzende von Amts wegen fest.

\$ 14

Rostenfreiheit

für die Bauernführer und Jägermeifter

Der Kreis, und der Landesbauernführer sowie der Kreis, und der Gaujägermeister sind in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

$\S~45$

Fälligfeit, Borichuß

(1) Gebühren werden bei Entscheidungen über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit der Entscheidung, im übrigen erst dann fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist.

(2) Der Gebührenvorschuß nach § 7 der Kostenordnung ist in Höhe des Doppelten der vollen Gebühr zu erheben. Wird der Antrag vom Kreis- oder Landesbauernführer oder vom Kreissägermeister gestellt oder die Beschwerde vom Kreis- oder Landesbauernführer oder Kreis- oder Gausägermeister eingelegt, so wird ein Borschuß nicht erhoben.

§ 46

Erinnerung gegen den Kostenansatz und Beschwerde über die Festsetzung des Geschäftswerts

- (1) Uber die Erinnerung gegen ben Koftenansatz entscheidet ber Vorsitzende.
- (2) Gegen die Entscheidung des Borsitzenden des Pachtamts über die Festsehung des Geschäftswerts (§ 43) und über die Erinnerung (Abs. 1) ist die Beschwerde nach der Borschrift des § 13 Abs. 3 Sat 1 der Kostenordnung gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der Borsitzende des Beschwerdegerichts.
- (3) Im übrigen finden die Borschriften des § 13 der Kostenordnung Umwendung. Weitere Beschwerde findet nicht statt.

\$ 47

Erft- und Zweitschuldner

Soweit einem Beteiligten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine
vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erflärung übernommen sind, soll die Haftung anderer Beteiligter nur geltend gemacht werden, wenn eine Swangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 48

Gebühren der Rechtsanwälte

- (1) Im Verfahren vor dem Pachtamt und dem Beschwerdegericht finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Rechtsamvälte sinngemäß mit der Maßgabe Umvendung, daß die im § 13 der Reichsgebührenordnung vorgesehenen Gebühren nur zur Hälfte erwachsen.
- (2) Im Beschwerdeverfahren erwachsen die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.
- (3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften der §§ 43 und 46 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 49

Seugen- und Sachverständigengebühren

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige finngemäß.

§ 50

Gebühren

im Verfahren vor den Anerbenbehörden

Im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Kostenvorschriften der Erbhosversahrensordnung nach Maßgabe der §§ 41, 42, 45 und 48 dieser Versordnung.

VII. Abschnitt

Ubergangs- und Schluftvorschriften

§ 51

Infrafttreten

- (1) Diese Berordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pachtschukordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzl. I S. 152), das Gesetz pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzl. I S. 221) und die dazu erlassenen reichs und landesrechtlichen Borschriften außer Kraft. § 4 des Gesetzst über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzl. I S. 1051) bleibt unberührt.
- (2) Soweit auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535) bei den Amtsgerichten Beisitzer bestellt sind, treten diese bis zu einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt an die Stelle der nach § 9 Abs. 2 und § 11 für Land- und Fischereipachtsachen zu bestellenden Beisitzer.

§ 52

Unwendung auf beendigte Pachtverhältniffe

- (1) Die Borschriften dieser Berordnung sinden Anwendung auch auf Berträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Berordnung gefündigt oder abgelaufen sind, sosern nicht der Pächter oder sonstige Augungsberechtigte zu erkennen gegeben hat, daß er daß Pachtverhältnis nicht mehr fortseten wolle, oder die Fortsetzung des Pachtverhältnisses für den Berpächter eine unbillige Härte bedeuten würde. § 21 Abs. 1 sindet insoweit keine Unwendung.
- (2) Anträge nach Abf. 1 können nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr gestellt werden.
- (3) Die Borschriften des § 4 finden auch Amwendung, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Berordnung eine dem § 3 Abs. 1 entsprechende Anordnung getroffen worden ist.

§ 53

Unwendung in Entschuldungsfällen

Soweit auf Grund der besonderen Vorschriften für landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren die Dauer des Pachtverhältnisses oder die Leistungen des Pächters durch das Entschuldungsamt festgesetzt wor

Berlin, den 30. Juli 1940.

den sind, können abweichende Anordnungen nach den §§ 5 und 6 nur mit Justimmung des Entschuldungs- amts getroffen werden. Ist oder wird ein Entschuldungsversahren anhängig, nachdem ein Antrag beim Pachtamt gestellt ist, so hat das Pachtamt sein Bersahren bis zur Erledigung des Entschuldungsversahrens auszusehen.

§ 54

Behandlung früherer Entscheidungen in Erbhofpachtsachen

Dor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Beschlüsse der Pachtbehörden über die Verlängerung oder die Anderung eines Pachtvertrags über einen Erbhof oder über ein zu einem Erbhof gehöriges Grundstück bedürfen nicht der Genehmigung des Unerbengerichts; dasselbe gilt für einen Fischereipachtvertrag über Gewässer oder Fischereichte, die zu einem Erbhof gehören. Soweit Anerbengerichte bereits rechtsträftig über eine Genehmigung entschieden haben, hat es dabei sein Bewenden. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängige Genehmigungsversahren werden gegenstandsloß; entstandene Gerichtsfosten bleiben außer Ansatz außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 55

Behandlung anhängiger Pachtschutsachen

- (1) Am 15. August 1940 bereits anhängige Pachtschutsachen werden in dem Nechtszuge, in dem sie sich an diesem Tage befinden, von dem Gericht, das mit ihnen befaßt ist, nach den bisherigen Borschriften über die Einrichtung und das Versahren der Pachtsbehörden zu Ende geführt.
- (2) Rechtsentscheide finden vom 15. August 1940 ab nicht mehr statt. Anhängige Rechtsentscheidssachen sind an das gemäß § 15 zuständige Oberlandesgericht abzugeben; dieses entscheidet über das eingelegte Rechtsmittel an Stelle des bisher mit der Sache befaßt gewesenen Landgerichts.

§ 56

Rostenbeschwerde

Die Beschwerde nach den §§ 34 und 46 Abs. 2 ist für die Geltungsdauer der Vervordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspsiege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands die für Beschwerden nach § 104 Abs. 3 Sat 5 der Zivilprozesordnung geltende Wertgrenze übersteigt.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung 5. Backe

Der Reichsminister der Justig

In Bertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsjägermeister

In Vertretung